ÖFFENTLICHES SOZIALHILFEZENTRUM EUPEN



Vertrag zur sozialen Eingliederung Nr. 28

Individualisiertes Eingliederungsprojekt über Lehre Periode: vom 12.06.14 bis 20.04.15

zwischen:

- dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum, vertreten durch seinen Präsidenten, Herrn Herrn Jean RADERMACHER, und seinen Sekretär, Herrn Herrn Michael MIESSEN
- dem/der Sozialarbeiter(in) des Dienstes für sozial-berufliche Eingliederung, Hubert Huppertz
- dem Begünstigten, Herrn Bernd BRECHT

wird Folgendes vereinbart:

1. Individualisiertes Projekt zur sozialen und/oder beruflichen Eingliederung

Um die soziale und/oder berufliche Eingliederung von Herrn Bernd BRECHT zu fördern, haben die Vertragsparteien ein Projekt mit folgenden Zielen vereinbart:

1.1. Ziele:

1.2. Etappen und Modalitäten der Umsetzung:

Teilnahme an den vereinbarten Terminen mit dem DSBE

Der Vertrag wird vom 12.06.14 bis zum 20.04.15 umgesetzt.

2. Verpflichtungen der Vertragspartner

Um die in Punkt 1.1 festgelegten Ziele zur sozialen und/oder beruflichen Eingliederung zu erreichen, werden folgende Verpflichtungen festgelegt:

2.1. Verpflichtung des Öffentlichen Sozialhilfezentrums

zu gewähren.

Oder besser gesagt zu gewähren.

Oder noch besser gesagt zu gewähren.

2.2. Verpflichtung des Dienstes für sozial-berufliche Eingliederung

Hubert Huppertz, Sozialarbeiter(in) des Dienstes für sozial-berufliche Eingliederung,

Seite 1/4 VSE Lehre Nr. 28

verpflichtet sich:

- Herrn Bernd BRECHT gemäß seinen Fähigkeiten zu begleiten, ihm alle notwendigen Informationen zu geben und ihm eine Unterredung innerhalb von 5 Arbeitstagen zu gewähren, wenn er dies beantragt;
- auf die Umsetzung der Verpflichtung, die in diesem Vertrag vereinbart sind, zu achten und die vorgesehen Bewertungen gemäß dem vereinbarten Zeitplan und seiner Verfügbarkeit durchzuführen;
- im Rahmen der Möglichkeiten des Dienstes für sozial-berufliche Eingliederung Herrn Bernd BRECHT eine Hilfe bei der Suche nach einer geeigneten Ausbildung, einem Studium, einer Lehre, einer Arbeit, etc. zu gewähren;
- das Dossier von Herrn Bernd BRECHT administrativ zu begleiten;

2.3. Verpflichtung von Herrn Bernd BRECHT

- alle administrativen Unterlagen in Ordnung zu halten und dem/der begleitenden Sozialarbeiter(in) des allgemeinen Sozialdienstes und des Dienstes für sozialberufliche Eingliederung alle notwendigen Unterlagen zu diesem Zweck zu übermitteln:
- sein Anrecht auf Alimente gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Anrecht auf soziale Eingliederung geltend machen. Er weist dies nach, indem er entweder Belege über das Einkommen seiner Alimentpflichtigen und den Text einer Vereinbarung vorlegt, die eine Zahlung von Alimenten zu seinen Gunsten für die Dauer des Studiums festlegt oder sein Anrecht auf Alimente durch Einreichen einer Gerichtsklage geltend macht
- sein Anrecht auf Kindergeld und Studentenbeihilfe geltend machen.
- alle Vorkehrungen zu treffen um seine Ausbildung, sein Studium, seine Lehre, etc. erfolgreich abzuschließen: den Unterrichten folgen, bei Abwesenheit ärztliche Atteste beizubringen, die Prüfungen abzulegen, Zeugnisse beizubringen... Eine Ausnahme ist nur aus Gesundheits- oder Billigkeitsgründen möglich.
- alle Vorkehrungen zu treffen um seiner Beschäftigung, Arbeitsvertrag erfolgreich nachzukommen: im Bedarfsfall rechtzeitig abmelden, bei Abwesenheit ärztliche Atteste beizubringen,...
- dem Sozialhilfezentrum unverzüglich jede Änderung der persönlichen Situation, die einen Einfluss auf die gewährte Hilfe haben kann, mitzuteilen.

3. Vertretung des /der Sozialarbeiter(s)(in)

Alle Dokumente oder Informationen die dem Begünstigten dieses Vertrags zukommen sollen, werden im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des/der begleitenden Sozialarbeiter(s) (in) durch eine(n) anderen Sozialarbeiter(in) des allgemeinen Sozialdienstes übermittelt.

Im Falle, dass der/die begleitende Sozialarbeiter(in) die Begleitung abgibt, teilt das ÖSHZ den Namen des/der zuständigen Sozialarbeiter(s)(in) schriftlich mit.

4. Dauer und Bewertung des Vertrags

Der vorliegende Vertrag tritt am 12.06.14 in Kraft und wird am 20.04.15 beendet.

Der vorliegende Vertrag endet automatisch wenn das ÖSHZ aus gleich welchem Grund nicht

Seite 2/4 VSE Lehre Nr. 28

mehr zuständig ist. Auf Anfrage der betreuten Person oder auf Vorschlag des begleitenden Sozialarbeiters und im Einverständnis mit der betreuten Person, wird das neue zuständige ÖSHZ informiert und die notwendigen Auskünfte und Unterlagen übermittelt.

Der vorliegende Vertrag kann auf Anfrage einer der Vertragsparteien und unter Voraussetzung des gegenseitigen Einverständnisses, abgeändert werden. Jede Änderung bedarf der schriftlichen Form.

Eine Auswertung über das Erreichen der Zielsetzung und über die Einhaltung der Verpflichtungen im Laufe der Ausführung des Vertrages werden vorgenommen in Anwesenheit:

- des Begünstigten des Vertrages
- des/der begleitenden Sozialarbeiter(s)(in) des allgemeinen Sozialdienstes:
- des/der begleitenden Sozialarbeiter(s)(in) des Dienstes für sozial-berufliche Eingliederung:

Diese Auswertungen finden Monatlich statt und am Ende, vor Ablauf des Vertrages (am 20.04.15).

5. <u>Übermittlung personenbezogener Angaben des Begünstigten</u>

Der Unterzeichnete, Begünstigte des Vertrags erlaubt ausdrücklich dem ÖSHZ und dem/den unterzeichneten externen Vertragspartner/n, alle zweckdienlichen Unterlagen und Angaben auszutauschen.

Der Unterzeichnete, Begünstigte des Vertrags erlaubt ausdrücklich dem ÖSHZ alle zweckdienlichen Unterlagen und Angaben an Partner und Organisationen mit denen eine Zusammenarbeit für die Eingliederung in das Arbeitsleben besteht, weiter zu leiten (zum Beispiel: ADG/FOREM, LfA/ONEM, Interim-Gesellschaften, LBA/ALE, Schulen, Zentren für Aus- und Weiterbildung, ...)

6. Erfüllung der vertraglichen Pflichten

- Die Vertragsparteien verpflichten sich vorliegenden Vertrag genauestens zu beachten und sich über alle Elemente, welche die vertraglichen Rechte und Pflichten beeinflussen oder ändern können zu informieren.
- Wenn, trotz erfolgter Verwarnung, der Begünstigte des Vertrages eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages, ohne annehmbaren Grund, nicht einhält, kann das Recht auf soziale Eingliederung/Sozialhilfe/Eingliederungseinkommen verweigert oder ganz oder teilweise, für eine Dauer von bis zu einem Monat, gesperrt werden.
 - Im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres, kann dieses Recht für eine Dauer von bis zu drei Monate gesperrt werden.
- Der Begünstigte hat das Recht nach erfolgter Verwarnung und wenn er dies schriftlich beantragt, vom Sozialhilferat angehört zu werden.
- Der Begünstigte des Vertrages kann, innerhalb einer Frist von einem Monat bei Gewährung von Sozialhilfe und innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung gegen eine Entscheidung des Sozialhilferats vor dem Arbeitsgericht, Klötzerbahn 27 in 4700 Eupen Einspruch einlegen.

Seite 3/4 VSE Lehre Nr. 28

Vorliegender Vertrag wurde am erstellt. Jede der Vertragsparteien erklärt ein Exemplar erhalten zu haben.

Für das ÖSHZ:	
Der Sekretär,	Der Präsident,
Michael MIESSEN	Jean RADERMACHER
Der/die Sozialarbeiter(in) des Dienstes für sozial-berufliche Eingliederung,	
Hubert Huppertz	
Der Begünstigte des Vertrags,	
Bernd BRECHT	

Seite 4/4 VSE Lehre Nr. 28